

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

(vom 12.12.2014, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 10 Nr. 13 vom 18.12.2014)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2015, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 11 Nr. 10 vom 10.12.2015)

(einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 02.12.2016, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 12 Nr. 11 vom 15.12.2016)

(einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 15.11.2018, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 14 Nr. 11 vom 13.12.2018)

(einschließlich der 4. Änderungssatzung vom 23.11.2019, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 15 Nr. 14 vom 19.12.2019)

(einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 11.05.2021, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 05 vom 20.05.2021)

(einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 01.03.2022, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 18 Nr. 03 vom 17.03.2022)

(einschließlich der 7. Änderungssatzung vom 01.03.2023, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 19 Nr. 03 vom 16.03.2023)

(einschließlich der 8. Änderungssatzung vom 30.01.2024, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 20 Nr. 02 vom 22.02.2024)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“. Den Verbänden obliegt innerhalb deren Verbandsgebieten gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und

- Textfassung -

„Schnelle Havel“ für die Gewässerunterhaltung zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke umgelegt werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei der örtlichen Feststellung durch die Gemeinde Schönwalde-Glien die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2.
- (2) Mehrere Flurstücke eines Eigentümers werden flächenmäßig je Verband zusammengefasst und je Verband in einer Summe veranlagt.
- (3) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagesatz

Pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt die Umlage kalenderjährlich

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“

ab dem 01.01.2024 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003597 €/qm
Landwirtschaft	0,001798 €/qm
Waldflächen	0,000899 €/qm

- b) für den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

ab dem 01.01.2023 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002848 €/qm
Landwirtschaft	0,001424 €/qm
Waldflächen	0,000712 €/qm

- c) Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,49 € pro Bescheid festgesetzt.

§ 6 Kleinbeträge

Umlagebeträge bis zu 3,50 € je Bescheid werden nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Umlagebescheides oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönwalde-Glien gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt für die Folgejahre und zwar so lange, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Schönwalde-Glien über eine geänderte Bemessung ergeht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.